

Ein Beitrag von Rechtsanwalt Tobias Knips

Kanzlei Müller & Partner, Mechernich

Grenzerfahrungen

„Es kann der Frömmste nicht in Frieden leben, wenn es dem bösen Nachbarn nicht gefällt.“

Was Schiller bereits in Wilhelm Tell niedergeschrieben hat (Vierter Akt, dritter Aufzug) ist für viele Menschen tägliche Realität.

Es besteht Streit mit den Nachbarn. Das kann sehr ärgerlich sein. Das schlimmste ist dabei für viele, das man seinen Nachbarn ja auch nicht so einfach los wird.

Auch der Gesetzgeber weiß, dass Nachbarn gewisse Regeln brauchen. Diesem Umstand hat der Gesetzgeber Rechnung getragen und diverse Regeln für ein gedeihliches Zusammenleben bestimmt. Im Wesentlichen handelt es sich hierbei um die §§ 903 ff. BGB und (in NRW) das Nachbargesetz NRW.

Ein paar einzelne Regeln möchten wir an dieser Stelle für Sie erläutern.

Gemäß den §§ 906, 907 BGB kann der Eigentümer eines Grundstückes verlangen, dass auf sein Grundstück keine Gase, Dämpfe, Gerüche, Rauch, Ruß, Wärme, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Einwirkungen eindringen. Dies gilt auch im Verhältnis zwischen Nachbarn. Gegen den, der auf das Grundstück einwirkt, hat der Eigentümer einen Unterlassungsanspruch. Jedoch nur dann, wenn die Beeinträchtigung auch wesentlich ist, mithin eine gewisse Intensität hat. Dies kann von Fall zu Fall unterschiedlich sein.

§ 909 BGB regelt, dass der Eigentümer eines Grundstückes sein Grundstück nicht so vertiefen darf, sodass das Nachbargrundstück seine Stütze verliert. Es handelt sich um ein Verbot „wild“ drauf los zu graben.

§ 910 BGB regelt den sog. Überhang. Dies meint Wurzeln oder Äste, die von einem Grundstück auf das Nachbargrundstück herüber ragen. Hier muss differenziert werden. Wurzeln die vom Nachbargrundstück auf das eigene Grundstück herüber

ragen, darf der Eigentümer des beeinträchtigten Grundstücks anschneiden und behalten.

Richten die Wurzeln Schaden an, hat der Eigentümer des beeinträchtigten Grundstücks einen Unterlassungs- und Schadensersatzanspruch. Dies gilt jedoch dann nicht, wenn die Wurzeln die Benutzung des Grundstücks nicht beeinträchtigen. Bei Ästen ist das Prozedere eine anderes.

Ragen Äste über die Grundstücksgrenze und beeinträchtigen diese das Grundstück in das sie eindringen, so muss der betroffene Grundstückseigentümer dem Nachbarn eine Frist setzen, innerhalb derer die Äste entfernt werden. Kommt der Nachbar dieser Forderung nicht nach, so kann der betroffene Eigentümer die Äste selber entfernen oder auf Kosten des störenden Nachbarn entfernen lassen. Diese Aufwendungen erhält der Nachbar des beeinträchtigten Grundstücks ersetzt.

Zuletzt möchte ich Sie auf § 911 BGB hinweisen. Der Gesetzgeber hat sich hier einen „Scherz“ erlaubt und dem Gesetz die Überschrift „Überfall“ gegeben. Natürlich ist kein Bank-, Raub- oder sonstiger Überfall gemeint. Gemeint sind Früchte, die von einem Baum auf dem Nachbargrundstück auf das eigene Grundstück fallen. Diese Früchte darf derjenige behalten und verwerten, auf dessen Grundstück die Früchte gefallen sind. Hier gibt jedoch einen zu beachtenden Kniff. Die Früchte müssen sich durch Natur und Schwerkraft selber vom Baum lösen. Früchte von Ästen, die über die Grundstücksgrenze ragen, dürfen nicht absichtlich abgeerntet werden. Dies stellt einen Diebstahl und eine Sachbeschädigung an dem betreffenden Baum dar.

Sie sehen, an der Grenze geht es hoch (bei Wurzeln auch tief) her. Wir helfen Ihnen gerne bei den Problemen des alltäglichen Lebens.

Auf gute Nachbarschaft.

Rechtsanwalt Tobias Knips